

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 14 Anpassung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des
Gesundheitsschutzes in den Anhängen der Bildungspläne

Art. 14

Artikel 14

Anpassung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Anhängen der Bildungspläne

- ¹ Sieht eine Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 vor, so müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Anhang des entsprechenden Bildungsplans innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach der vorliegenden Verordnung angepasst werden.
- ² Solange der Anhang zu einem Bildungsplan noch nicht angepasst ist, gelten für die betreffende Grundbildung die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach bisherigem Recht.

Übergangsregelungen

Wenn die Bildungsverordnung gefährliche Arbeiten vorsieht, müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Anhang 2 des entsprechenden Bildungsplans bis spätestens Ende 2027 angepasst sein.

Bis zur Anpassung des Bildungsplans gelten für die betreffende Grundbildung die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach der WBF-Verordnung vom 4. Dezember 2007.